

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Teunz vom 24.03.2022



Auf Grund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Teunz folgende Satzung

§ 1

Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Teunz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 2012, geändert mit Satzung vom 22.03.2017, wird wie folgt geändert:

1. § 9 a Abs. 2 Buchst. a) aa) und Buchst. b) ba) erhalten folgende Fassung:

„ (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

a) mit Nenndurchfluss (Q_n)

aa) für den Bereich der Wasserversorgungsanlage Teunz

(§ 1 Abs. 1 Buchstabe a)):

bis 5 m³/h

70,00 €/Jahr (ohne Umsatzsteuer),

74,90 €/Jahr (inkl. Umsatzsteuer),

über 5 m³/h

90,00 €/Jahr (ohne Umsatzsteuer),

96,30 €/Jahr (inkl. Umsatzsteuer),

b) mit Dauerdurchfluss (Q_3):

ba) für den Bereich der Wasserversorgungsanlage Teunz

(§ 1 Abs. 1 Buchstabe a)):

bis 8 m³/h

70,00 €/Jahr (ohne Umsatzsteuer),

74,90 €/Jahr (inkl. Umsatzsteuer),

über 8 m³/h

90,00 €/Jahr (ohne Umsatzsteuer),

96,30 €/Jahr (inkl. Umsatzsteuer),“

2. § 10 Abs. 3 Buchst. a) und c) erhalten folgende Fassung:

„ (3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers

a) im Bereich der Wasserversorgungsanlage Teunz

(§ 1 Abs. 1 Buchstabe a)):

1,77 € (ohne Umsatzsteuer),

1,89 € (inkl. Umsatzsteuer),

c) im Bereich der Wasserversorgungsanlage Kührieder Gruppe

(§ 1 Abs. 1 Buchstabe c)):

0,83 € (ohne Umsatzsteuer),

0,89 € (inkl. Umsatzsteuer).“

3. § 10 Abs. 4 Buchst. a) und c) erhalten folgende Fassung:

„(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers

a) im Bereich der Wasserversorgungsanlage Teunz
(§ 1 Abs. 1 Buchstabe a)):

1,77 € (ohne Umsatzsteuer),

1,89 € (inkl. Umsatzsteuer),

c) im Bereich der Wasserversorgungsanlage Kührieder Gruppe
(§ 1 Abs. 1 Buchstabe c)):

0,83 € (ohne Umsatzsteuer),

0,89 € (inkl. Umsatzsteuer).“

§ 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Teunz in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2022 in Kraft.

Oberviechtach, den 24.03.2022


Eckl
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Teunz vom 24.03.2022 wurde am 25.03.2022 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach, Bezirksamtstraße 5, 92526 Oberviechtach zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln, sowie durch Veröffentlichung in der Tagespresse „Der Neue Tag“ und auf der Internetseite der Gemeinde Teunz hingewiesen. Die Anschläge wurden am 28.03.2022 angeheftet und am 21.04.2022 wieder abgenommen.

Oberviechtach, den 22.04.2022
Gemeinde Teunz


Eckl
Erster Bürgermeister



Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Teunz vom 22.03.2017



Auf Grund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Teunz folgende Satzung

§ 1

Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Teunz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 6 Satz 5 wird ersatzlos gestrichen.

2. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„ (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

a) mit Nenndurchfluss (Q_n)

aa) für den Bereich der Wasserversorgungsanlage Teunz

(§ 1 Abs. 1 Buchstabe a)):

bis 5 m³/h **51,40 €/Jahr** (ohne Umsatzsteuer),
 55,00 €/Jahr (inkl. Umsatzsteuer),

über 5 m³/h **70,09 €/Jahr** (ohne Umsatzsteuer),
 75,00 €/Jahr (inkl. Umsatzsteuer),

ab) für den Bereich der Wasserversorgungsanlage Wildstein

(§ 1 Abs. 1 Buchstabe b)):

bis 5 m³/h **51,40 €/Jahr** (ohne Umsatzsteuer),
 55,00 €/Jahr (inkl. Umsatzsteuer),

über 5 m³/h **70,09 €/Jahr** (ohne Umsatzsteuer),
 75,00 €/Jahr (inkl. Umsatzsteuer),

ac) für den Bereich der Wasserversorgungsanlage Kührieder Gruppe

(§ 1 Abs. 1 Buchstabe c)):

bis 5 m³/h **51,40 €/Jahr** (ohne Umsatzsteuer),
 55,00 €/Jahr (inkl. Umsatzsteuer),

über 5 m³/h **70,09 €/Jahr** (ohne Umsatzsteuer),
 75,00 €/Jahr (inkl. Umsatzsteuer),

b) mit Dauerdurchfluss (Q_3):

ba) für den Bereich der Wasserversorgungsanlage Teunz

(§ 1 Abs. 1 Buchstabe a)):

bis 8 m³/h **51,40 €/Jahr** (ohne Umsatzsteuer),
 55,00 €/Jahr (inkl. Umsatzsteuer),

über 8 m³/h **70,09 €/Jahr** (ohne Umsatzsteuer),
 75,00 €/Jahr (inkl. Umsatzsteuer),

- bb) für den Bereich der Wasserversorgungsanlage Wildstein
(§ 1 Abs. 1 Buchstabe b)):
- | | |
|--------------------------|---|
| bis 8 m ³ /h | 51,40 €/Jahr (ohne Umsatzsteuer),
55,00 €/Jahr (inkl. Umsatzsteuer), |
| über 8 m ³ /h | 70,09 €/Jahr (ohne Umsatzsteuer),
75,00 €/Jahr (inkl. Umsatzsteuer), |

- bc) für den Bereich der Wasserversorgungsanlage Kührieder Gruppe
(§ 1 Abs. 1 Buchstabe c)):
- | | |
|--------------------------|---|
| bis 8 m ³ /h | 51,40 €/Jahr (ohne Umsatzsteuer)
55,00 €/Jahr (inkl. Umsatzsteuer) |
| über 8 m ³ /h | 70,09 €/Jahr (ohne Umsatzsteuer)
75,00 €/Jahr (inkl. Umsatzsteuer).“ |

3. § 10 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„ (3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers

- a) im Bereich der Wasserversorgungsanlage Teunz
(§ 1 Abs. 1 Buchstabe a)):

1,30 € (ohne Umsatzsteuer),
1,39 € (inkl. Umsatzsteuer),

- b) im Bereich der Wasserversorgungsanlage Wildstein
(§ 1 Abs. 1 Buchstabe b)):

1,47 € (ohne Umsatzsteuer),
1,57 € (inkl. Umsatzsteuer),

- c) im Bereich der Wasserversorgungsanlage Kührieder Gruppe
(§ 1 Abs. 1 Buchstabe c)):

0,93 € (ohne Umsatzsteuer),
1,00 € (inkl. Umsatzsteuer).

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers

- a) im Bereich der Wasserversorgungsanlage Teunz
(§ 1 Abs. 1 Buchstabe a)):

1,30 € (ohne Umsatzsteuer),
1,39 € (inkl. Umsatzsteuer),

- b) im Bereich der Wasserversorgungsanlage Wildstein
(§ 1 Abs. 1 Buchstabe b)):

1,47 € (ohne Umsatzsteuer),
1,57 € (inkl. Umsatzsteuer),

c) im Bereich der Wasserversorgungsanlage Kührieder Gruppe
(§ 1 Abs. 1 Buchstabe c)):

0,93 € (ohne Umsatzsteuer),
1,00 € (inkl. Umsatzsteuer).“

§ 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Teunz in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2017 in Kraft.

Oberviechtach, den 22. März 2017
Gemeinde Teunz

E c k l
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 23. März 2017 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach zur Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.
Die Anschläge wurden am 27. März 2017 angeheftet und am 19. April 2017 wieder abgenommen.

Oberviechtach, den 20. April 2017
Gemeinde Teunz

E c k l
Erster Bürgermeister



Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Teunz

In der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 2012



Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Teunz folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1

Beitragserhebung

- (1) Die Gemeinde betreibt zur Wasserversorgung nach dieser Satzung folgende drei Wasserversorgungseinrichtungen als je rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen (Art. 21 Abs. 2 GO) für folgende Gebiete:
- a) Wasserversorgungsanlage Teunz:
Ortsteile Teunz und Schömersdorf
 - b) Wasserversorgungsanlage Wildstein:
Ortsteile Wildstein und Ödreichersried
 - c) Wasserversorgungsanlage Kührieder Gruppe:
Ortsteile Burkhardtsberg, Fuchsberg, Gutenfürst, Hammerhof, Haidhof, Hebermühle, Hermannsried, Hermannsriedermühle, Kühried, Kühriedermühle, Ödmiesbach, Tannenschleife und Weiherhäusl.
- (2) Die Gemeinde Teunz erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung ihrer in Absatz 1 genannten Wasserversorgungseinrichtungen jeweils einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 6-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.000 qm begrenzt.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer

heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) für den Bereich der Wasserversorgungsanlage Teunz (§ 1 Abs. 1 Buchstabe a)):
- aa) pro m² Grundstücksfläche:
 - 0,81 €** (ohne Mehrwertsteuer)
 - 0,87 €** (inkl. 7 % Mehrwertsteuer)
 - ab) pro m² Geschoßfläche:
 - 2,53 €** (ohne Mehrwertsteuer)
 - 2,71 €** (inkl. 7 % Mehrwertsteuer)
- b) für den Bereich der Wasserversorgungsanlage Wildstein (§ 1 Abs. 1 Buchst. b)):
- ba) pro m² Grundstücksfläche:
 - 0,79 €** (ohne Mehrwertsteuer)
 - 0,85 €** (inkl. 7 % Mehrwertsteuer)

bb) pro m² Geschoßfläche:

2,87 € (ohne Mehrwertsteuer)

3,07 € (inkl. 7 % Mehrwertsteuer)

c) für den Bereich der Wasserversorgungsanlage Kührieder Gruppe
(§ 1 Abs. 1 Buchstabe c)):

ca) pro m² Grundstücksfläche:

0,43 € (ohne Mehrwertsteuer)

0,46 € (inkl. 7 % Mehrwertsteuer)

cb) pro m² Geschoßfläche:

4,33 € (ohne Mehrwertsteuer)

4,63 € (inkl. 7 % Mehrwertsteuer).

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils eines Grundstücksanschlusses i. S. des § 3 WAS sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden und der Wasserzähler, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Des Weiteren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

- (3) Bei Grundstücksanschlüssen, die vor dem 01.01.1996 hergestellt oder erneuert wurden, sind die Kosten in der jeweils entstandenen Höhe zu erstatten. Die Höhe der Kostenerstattung nach Satz 1 richtet sich nach § 8 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 22.03.1988, zuletzt geändert mit Satzung vom 28.12.1992.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtungen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit der Bauart nach dem Nenndurchfluss (Q_n) oder dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern
- a) mit Nenndurchfluss (Q_n)
- aa) für den Bereich der Wasserversorgungsanlage Teunz (§ 1 Abs. 1 Buchstabe a)):
- | | |
|--------------------------|---|
| bis 5 m ³ /h | 28,50 €/Jahr (ohne Umsatzsteuer),
30,50 €/Jahr (inkl. Umsatzsteuer), |
| über 5 m ³ /h | 43,00 €/Jahr (ohne Umsatzsteuer),
46,00 €/Jahr (inkl. Umsatzsteuer), |
- ab) für den Bereich der Wasserversorgungsanlage Wildstein (§ 1 Abs. 1 Buchstabe b)):
- | | |
|--------------------------|---|
| bis 5 m ³ /h | 28,04 €/Jahr (ohne Umsatzsteuer),
30,00 €/Jahr (inkl. Umsatzsteuer), |
| über 5 m ³ /h | 42,06 €/Jahr (ohne Umsatzsteuer),
45,00 €/Jahr (inkl. Umsatzsteuer), |

ac) für den Bereich der Wasserversorgungsanlage Kührieder Gruppe
(§ 1 Abs. 1 Buchstabe c)):

bis 5 m³/h **28,04 €/Jahr** (ohne Umsatzsteuer),
 30,00 €/Jahr (inkl. Umsatzsteuer),

über 5 m³/h **42,06 €/Jahr** (ohne Umsatzsteuer)
 45,00 €/Jahr (inkl. Umsatzsteuer),

b) mit Dauerdurchfluss (Q₃):

ba) für den Bereich der Wasserversorgungsanlage Teunz

(§ 1 Abs. 1 Buchstabe a)):

bis 8 m³/h **28,50 €/Jahr** (ohne Umsatzsteuer),
 30,50 €/Jahr (inkl. Umsatzsteuer),

über 8 m³/h **43,00 €/Jahr** (ohne Umsatzsteuer),
 46,00 €/Jahr (inkl. Umsatzsteuer),

bb) für den Bereich der Wasserversorgungsanlage Wildstein

(§ 1 Abs. 1 Buchstabe b)):

bis 8 m³/h **28,04 €/Jahr** (ohne Umsatzsteuer),
 30,00 €/Jahr (inkl. Umsatzsteuer),

über 8 m³/h **42,06 €/Jahr** (ohne Umsatzsteuer),
 45,00 €/Jahr (inkl. Umsatzsteuer),

bc) für den Bereich der Wasserversorgungsanlage Kührieder Gruppe

(§ 1 Abs. 1 Buchstabe c)):

bis 8 m³/h **28,04 €/Jahr** (ohne Umsatzsteuer)
 30,00 €/Jahr (inkl. Umsatzsteuer)

über 8 m³/h **42,06 €/Jahr** (ohne Umsatzsteuer)
 45,00 €/Jahr (inkl. Umsatzsteuer),

§ 10

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers

a) im Bereich der Wasserversorgungsanlage Teunz
(§ 1 Abs. 1 Buchstabe a)):

0,95 € (ohne Mehrwertsteuer),
1,02 € (inkl. Mehrwertsteuer),

b) im Bereich der Wasserversorgungsanlage Wildstein
(§ 1 Abs. 1 Buchstabe b)):

0,93 € (ohne Mehrwertsteuer),
1,00 € (inkl. Mehrwertsteuer),

c) im Bereich der Wasserversorgungsanlage Kührieder Gruppe
(§ 1 Abs. 1 Buchstabe c)):

0,58 € (ohne Mehrwertsteuer),
0,62€ (inkl. Mehrwertsteuer).

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers

a) im Bereich der Wasserversorgungsanlage Teunz
(§ 1 Abs. 1 Buchstabe a)):

0,95 € (ohne Mehrwertsteuer),
1,02 € (inkl. Mehrwertsteuer),

b) im Bereich der Wasserversorgungsanlage Wildstein
(§ 1 Abs. 1 Buchstabe b)):

0,93 € (ohne Mehrwertsteuer),
1,00 € (inkl. Mehrwertsteuer),

c) im Bereich der Wasserversorgungsanlage Kührieder Gruppe
(§ 1 Abs. 1 Buchstabe c)):

0,58 € (ohne Mehrwertsteuer),
0,62 € (inkl. Mehrwertsteuer).

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die

Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit

- (1) Der Verbrauch wird zum 31. März jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild ist zum 15.10. jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

- ersatzlos gestrichen -

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16

Übergangsregelung

Beitrags- und Gebührentatbestände, die von der Satzung vom 22.03.1988, zuletzt geändert mit Satzung vom 28.12.1992, erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

Wurden solche Beiträge und Gebührentatbestände nach der genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitrags- und Gebührenbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag bzw. die Gebühren nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag bzw. eine höhere Gebühr als nach der Satzung vom 22.03.1988, zuletzt geändert mit Satzung vom 28.12.1992, errechnen, werden diese nicht erhoben.

§ 17

Inkrafttreten *)

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. April 1988 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.03.1988, zuletzt geändert mit Satzung vom 28.12.1992 außer Kraft.

*) § 17 betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 22.12.1995. Die Änderungssatzung vom 22.02.2007, die die Grundlage für die Neubekanntmachung bildet, ist am 01.01.2007 in Kraft getreten.

Oberviechtach, den 12. März 2012
Gemeinde Teunz

Eckl
Erster Bürgermeister

